

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 227/06 B

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und  
Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und  
Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und D r . B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem  
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt B. beizuord-  
nen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde vornehmlich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Mit der ersten Rüge wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil das LSG Beweisanträgen des Klägers zur Ermittlung der Gefahrstoffe und Expositionen, denen er ausgesetzt gewesen sei, nicht gefolgt ist,  
mit der zweiten Rüge, Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil der vom LSG benannte Sachverständige die Ausführungen von Dr. S. über Mangan-Einwirkungen ignoriert habe, und  
mit der fünften Rüge, Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen nicht erfolgter Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. H. und von Dr. A. , um ihnen Fragen zu Widersprüchen hinsichtlich der Ermittlungsergebnissen zu bestimmten Expositionen zu stellen,  
wird ein derartiger Verfahrensmangel jeweils nicht bezeichnet, weil der Kläger nicht dargelegt hat, dass diese Ermittlungen für die Entscheidung des LSG erheblich waren. Das LSG hat sein klageabweisendes Urteil nicht auf das Nichtvorliegen oder das Ausmaß möglicher Einwirkungen von und Expositionen gegenüber gefährdenden Stoffen, sondern darauf gestützt, dass bei dem Kläger kein durch die umstrittenen Berufskrankheiten abgedecktes Krankheitsbild vorliege. Dies habe auch für die Zeit der umstrittenen Einwirkungen gegolten.
- 4 Mit der dritten Rüge, Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil Dr. S. nicht als sachverständiger Zeuge geladen wurde, wird ebenfalls kein Verfahrensmangel bezeichnet. Ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) und bei einem sachverständigen Zeugen die Tatsachen, über



welche der Zeuge vernommen werden soll, bezeichnen (§§ 414, 373 ZPO). Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung insofern ausführt, die Einvernahme von Dr. S. hätte ergeben, dass seine Beschwerden als Berufskrankheit einzustufen seien, und die Vorwürfe von Prof. Dr. H. widerlegen können, werden damit keine Beweisthemen benannt, die dem Zeugenbeweis zugänglich sind, weil sie sich nicht auf feststellbare Tatsachen beziehen.

- 5 Die vierte Rüge, Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen "Nichtermittlung verfahrenserheblicher Tatsachen", bezieht sich auf den vom Kläger gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG und kann deshalb schon vom Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG her nicht zur Zulassung der Revision führen. Diese Rüge zielt im Kern auf dasselbe Ergebnis wie eine - insoweit vorliegend nicht erhobene - unzulässige Verfahrensrüge, nämlich die Feststellung, dass das LSG dem Beweisantrag des Klägers nach § 109 SGG, ein Gutachten bei Dr. S. einzuholen, zu Unrecht nicht gefolgt sei. Ein solches Vorgehen ist unzulässig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG umgangen würde (BSG, Beschluss vom 30. Mai 2006 - B 2 U 86/06 B - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen; BSG, Beschluss vom 26. September 2006 - B 2 U 202/06 B - jeweils mwN und weiterer Begründung).
- 6 Bei der sechsten Rüge, Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen nicht erfolgter Ladung des Sachverständigen Dr. V. , macht der Kläger zwar allgemeine Ausführungen zu den Voraussetzungen unter denen ein Gericht einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens laden muss; außerdem bezieht er sich auf mehrere Schriftsätze, in denen er dem Gutachten von Dr. V. widersprochen habe; er legt jedoch nicht dar, welche entscheidungserheblichen Fragen er an Dr. V. stellen wollte. Ebenso wie bei einem Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen (siehe oben) müssen jedoch bei einem Sachverständigen die Punkte, hinsichtlich deren ein Beteiligter weiteren Aufklärungsbedarf sieht, bezeichnet werden (§ 403 ZPO; vgl im Übrigen: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94 -, NJW 1998, 2273).
- 7 Die siebte Rüge, in dem Gutachten von Prof. Dr. H. sei der Umfang der Mitarbeit von Dr. A. nicht offen gelegt worden und ein bloß untergeordneter Hilfsdienst derselben sei damit ausgeschlossen, sodass dieses Gutachten vom LSG nicht habe verwertet werden dürfen, ist ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Denn der Kläger hat insbesondere versäumt darzulegen, warum hinsichtlich der gerügten Verfahrensmängel eine Heilung nicht eingetreten sei. Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängel der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängel (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschriften in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen



gen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der Kläger diese behaupteten Verfahrensmängel hinsichtlich des Gutachtens von Prof. Dr. H. spätestens in der abschließenden mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. Juni 2006, in der er anwesend war, in irgendeiner Weise zumindest laienhaft, da er zu diesem Zeitpunkt durch keinen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten wurde, vorgebracht hat, hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.

- 8 Die achte Rüge "Gerügt wird ein Verstoß gegen § 160 SGG Abs. 2 Satz 1 gegen Recht auf Gehör wegen Willkür beim Kostenvorschuss für Gutachten nach § 109 SGG nach extrem langer Verfahrensdauer." ist als solche mangels Erkennbarkeit des Sinngehalts dieser Wortfolge unverständlich und von daher mangels der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Zulassungsgrundes unzulässig.
- 9 Soweit damit eine Verfahrensrüge erhoben werden sollte, die auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, einen Verstoß gegen das Willkürverbot, einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren sowie die Rüge einer überlangen Verfahrensdauer abzielt, können diese verschiedenen Rügen auch gemeinsam nicht zur Zulassung der Revision führen, weil - abgesehen vom Fehlen weiterer Darlegungen - diese Rügen auf den Antrag des Klägers auf Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG bezogen sind und dies zu einer Umgehung der Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen würde (siehe oben schon die Ausführungen zur vierten Rüge).
- 10 Mit der abschließenden Bemerkung "Aufgrund der bestehenden und noch zunehmenden Verarmung in diesem Land, wird dieser Rüge grundsätzliche Bedeutung beigemessen." wird eine auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG abzielende Rüge nicht hinreichend dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen, weil er noch nicht einmal eine Frage formuliert hat, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst.
- 11 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende



Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

